

Az.: 3 E 85/16  
6 K 1070/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Entzug der Fahrerlaubnis  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter

am 25. August 2016

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Mai 2016 - 6 K 1070/15 - wird abgelehnt.

### **Gründe**

- 1 Über die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter, weil der angegriffene Streitwertbeschluss durch den Einzelrichter erlassen worden ist.
- 2 Die Beschwerde ist zwar zulässig, da sie von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG aus eigenem Recht eingelegt werden kann. Denn er kann mit der begehrten Heraussetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts eine Erhöhung seiner Rechtsanwaltsvergütung bewirken (SächsOVG, Beschl. v. 12. Mai 2016 - 3 E 47/16 -, juris Rn. 3 ff. m. w. N.).
- 3 Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für die Klage zutreffend festgesetzt. Mit der Klage hat sich der vom Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A1, B, BE, CE (79), C1, C1E, L, M und S gewandt. Anders als der Prozessbevollmächtigte des Klägers meint, ist für die Festsetzung des Streitwerts in einem solchen Verfahren nicht für jede der vom Kläger innegehabten Fahrerlaubnisklassen der Streitwert nach Nr. 46 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen gesondert festzusetzen und sodann zusammenzurechnen. Der Senat hat nämlich in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass zur Ermittlung des Werts der Fahrerlaubnisklassen, die von der Entziehung der Fahrerlaubnis betroffen sind, nur diejenigen heranzuziehen sind, denen eine

eigenständige wertmäßige Bedeutung zukommt, nicht hingegen die Fahrerlaubnisklassen, die gemäß § 6 Abs. 3 FeV von den heranzuziehenden Fahrerlaubnisklassen eingeschlossen sind (Beschl. v. 3. Juni 2014 - 3 B 67/14 -, juris Rn. 16 m. w. N.; Beschl. v. 7. Juli 2016 - 3 E 69/16 -, juris Rn. 3 f. m. w. N.). Daher sind vorliegend nur die Fahrerlaubnisklassen A1 sowie CE (79) heranzuziehen. Dass es sich hierbei um die Fahrerlaubnisklasse CE (79) handelt, ist unschädlich, denn diese Klasse ist aus der Umstellung der alten Klasse 3 entstanden und unterscheidet sich nur durch die Tonnage der Kraftfahrzeuge, die geführt werden dürfen, von der Fahrerlaubnisklasse CE. Die von diesen Fahrerlaubnisklassen eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen BE, C1, C1E, L, M, S und die Fahrerlaubnisklasse B, der keine darüber hinausgehende wertmäßige Bedeutung zukommt, da sie zwangsläufig vor oder zugleich mit der Fahrerlaubnisklasse C (bzw. hier CE) erworben wird, finden hingegen keine Berücksichtigung (Beschl. v. 3. Juni 2014 a. a. O.). Der so zu ermittelnde Streitwert ist vom Verwaltungsgericht zutreffend festgesetzt worden, da die Fahrerlaubnisklasse A1 gemäß Nr. 46.2 des Streitwertkatalogs mit dem halben Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG, die Fahrerlaubnisklasse CE gemäß Nr. 46.6 mit dem eineinhalbfachen Auffangwert anzusetzen und damit die Fahrerlaubnis des Klägers gemäß § 52 Abs. 2, Abs. 1 GKG mit insgesamt 10.000,00 € zu bewerten war.

- 4 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den 31.08.2016  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*